

Erste Satzung zur Änderung der Promotionsordnung für den Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fachbereich der Universität Augsburg

Vom 23. März 1979

Auf Grund von Art. 5 in Verbindung mit Art. 70 c Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1978 (GVBl S. 791, ber. S. 958) erläßt die Universität Augsburg folgende

Erste Satzung zur Änderung der Promotionsordnung für den Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fachbereich

§ 1

Die Promotionsordnung für den Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fachbereich der Universität Augsburg vom 29. November 1976 (KMBl 77 II, S. 12), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift, im Einleitungssatz und in § 1 Abs. 1 wird der Passus „für den Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fachbereich“ durch den Passus „für die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät“ ersetzt.

In § 1 Abs. 2 und 3 wird der Passus „Der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fachbereich“ durch den Passus „Die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät“ ersetzt.

In § 3 Abs. 1 wird der Passus „im Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fachbereich“ durch den Passus „in der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät“ ersetzt.

2. In § 3 Abs. 5 wird das Wort „Lehrstuhlinhaber“ durch das Wort „Ordinarius“ ersetzt.

3. § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Gemeinschaftsdissertationen sind zulässig, wenn bei ihnen die individuelle Leistung deutlich abgrenzbar und bewertbar ist. § 8 Abs. 2 Satz 1 APromO gilt entsprechend.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Augsburg vom 13. Dezember 1979 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 28. Februar 1979 Nr. I B 4 - 6/199 478/78.

Augsburg, den 23. März 1979

Prof. Dr. F. Knöpfle
Präsident

Diese Satzung wurde am 23. März 1979 in der Universität niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 23. März 1979 durch Anschlag in der Universität bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 23. März 1979.

KMBl II 1979 S. 168

Siebte Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Universität Augsburg

Vom 27. März 1979

Auf Grund von Art. 5 in Verbindung mit Art. 70 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1978 (GVBl S. 791, ber. S. 958) erläßt die Universität Augsburg folgende

Siebte Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Universität Augsburg

§ 1

Die Allgemeine Prüfungsordnung der Universität Augsburg vom 9. Juli 1973 (KMBl S. 1445), zuletzt geändert durch die Vorläufige Ordnung für die Prüfung zum Erwerb des „Kontaktstudienbriefes Management der Universität Augsburg“ im Weiterbildungs-Studiengang Modellversuch „Kontaktstudium Management“ vom 20. November 1978, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung: „Die Fachprüfungsordnungen bestimmen die Regelstudienzeit.“

2. In § 3 Nr. 1 wird das Wort „und“ durch das Wort „oder“, das Wort „Fächern“ durch das Wort „Studiengängen“ und das Wort „dessen“ durch das Wort „deren“ ersetzt.

3. In § 3 Nr. 2 wird das Wort „Einschreibung“ durch das Wort „Immatrikulation“ und das Wort „Fach“ durch das Wort „Studiengang“ ersetzt.

Der Nr. 2 wird darüber hinaus folgender Satz angefügt: „Ein Anspruch auf Zulassung zur Abschlußprüfung nach einer nach Art. 70 a Abs. 3 Satz 1 BayHSchG ausgesprochenen Exmatrikulation bleibt noch für die Dauer eines Jahres bestehen.“

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird der Passus „von in der Regel vier Studienjahren“ gestrichen. Das Wort „Studienpläne“ wird durch das Wort „Studienordnungen“ ersetzt.

b) Satz 2 wird durch folgende Sätze 2 und 3 ersetzt: „Die Fachprüfungsordnungen bestimmen, welche verwandten Studiengänge im Grundstudium gleich sind. Prüfungen können schon vor Ablauf des für die Meldung festgesetzten Termins abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.“

Die Sätze 3 und 4 werden die Sätze 4 und 5.

5. In § 3 Nr. 4 wird in Satz 2 vor dem Wort „zu“ eingefügt: „, geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1977 (GVBl S. 350),“. Außerdem wird folgender Satz 3 angefügt: „In den Fachprüfungsordnungen sind die Voraussetzungen für den Erwerb dieser Zulassungsvoraussetzungen und deren Wiederholbarkeit zu regeln.“

6. Dem § 3 wird folgender neuer Absatz 2 angefügt: „Die Prüfungen können vor Ablauf des für die Meldung festgelegten Termins abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind. Die Fachprüfungsordnungen können Mindeststudienzeiten vorsehen.“

7. In § 4 Abs. 3 Nr. 1 und 3 wird der Passus „in derselben Fachrichtung“ durch den Passus „in einem im Grundstudium gleichen Studiengang“ ersetzt.

8. In § 4 Abs. 3 Nr. 2 wird der Passus „in vergleichbarer oder benachbarter Fachrichtung“ durch den Passus „in einem verwandten Studiengang“ ersetzt.

9. In § 4 wird ein neuer Abs. 4 angefügt:

„(4) Studienzeiten und Studien- oder Prüfungsleistungen werden auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einer entsprechenden Fernstudieneinheit nachgewiesen, soweit die Einheit dem entsprechenden Lehrangebot des Präsenzstudiums inhaltlich gleichwertig ist.“

10. In § 5 Abs. 4 wird der Passus „gem. Art. 70 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 i. V. m. Art. 108 Abs. 3 S. 1“ durch den Passus „gemäß Art. 69 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 in Verbin-